## 3.5. Stromerzeugungsanlagen

Grundsätzlich wird zwischen zwei verschiedenen Typen von Stromerzeugungsanlagen unterschieden:

- Volleinspeiseranlage: Die gesamte erzeugte Energie wird in das Netz der Wiener Netze GmbH eingespeist. Diese Energie wird über eine eigene Verrechnungseinheit (Zähler) gezählt. Eine Volleinspeiseranlage gilt jedenfalls als Neuanlage.
- Überschusseinspeiseranlage: Nur jener Teil der erzeugten Energie, der in der Verbraucheranlage nicht unmittelbar verbraucht wird, wird in das Netz der Wiener Netze GmbH eingespeist. Diese Energie wird über einen bidirektionalen Drehstromzähler mit Zählwerken für die beiden Energierichtungen gezählt.

Der Anschluss an das Netz der Wiener Netze GmbH kann bei beiden Einspeiserarten nur über eine Drehstromverrechnungseinheit (Drehstromzähler) gemessen werden.

Alle Arten von Stromerzeugungsanlagen dürfen nur nach technischer Beurteilung der Netzrückwirkungen durch die Wiener Netze GmbH angeschlossen werden. Bei Stromerzeugungsanlagen ist eine detaillierte Abstimmung mit der Wiener Netze GmbH unbedingt erforderlich.

Es besteht eine Meldepflicht für alle Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Verteilernetz der Wiener Netze GmbH verbunden sind.

Für Stromerzeugungsanlagen deren Leistung in Summe kleiner gleich 0,8 kW ist (z.B. PV-Kleinsterzeugungsanlagen), besteht eine Meldepflicht bei der Wiener Netze GmbH. (https://www.wienernetze.at/photovoltaik). Ab einer Nennleistung größer 0,8 kW ist die Stromerzeugungsanlage genehmigungspflichtig.

Eine Photovoltaikanlage mit einer Nennscheinleistung bis 3,68 kVA darf - bei Überschusseinspeisung - mit einem einphasigen Wechselrichter angeschlossen werden. Bei einer Nennscheinleistung über 3,68 kVA und bei Volleinspeisern besitzen die Anlagen zwingend einen dreiphasigen Wechselrichter.

Der Zählerverteiler, sowie die zugehörigen Vorzählersicherungen müssen nicht auf den derzeit geforderten technischen Stand dieser TAB umgebaut werden, wenn folgende technischen Anforderungen eingehalten werden:

Sämtliche Anlagenteile, die bei einer wesentlichen Änderung oder einer wesentlichen Erweiterung im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen, dürfen nicht unzulässig beeinflusst werden. Die Erfüllung der Anforderungen des ETG 1992(insbesondere §3.1 und §6) muss nachgewiesen und gegenüber der Wiener Netze GmbH bestätigt werden.

Bei Volleinspeisungen in das Netz der Wiener Netze GmbH ist zwingend eine Vor- und Nachzählersicherung im unmittelbaren Bereich der Verrechnungszählung vorzusehen, um die Anlage zu schützen und das sichere Arbeiten auf Kundenseite zu ermöglichen.

Hinweis: Im Hauptsicherungskasten ist bei beiden Einspeisearten eine entsprechende Kennzeichnung der Einspeisung anzubringen, sowie eine ET08-EHSK Sperre einzubauen.

Es gelten jedenfalls die "Bestimmungen der Technisch und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen" TOR Stromerzeugungsanlagen bzw. TOR Erzeuger in der jeweils gültigen Fassung.